

Hinweise zur Künstlersozialabgabe

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegen Zahlungen, die für Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten (u.a. Autoren und Komponisten) erbracht werden, einer Abgabepflicht (Künstlersozialabgabe – KSA). Mit der KSA werden Leistungen aller lebenden Autoren unabhängig davon belastet, ob diese bei der Künstlersozialkasse (KSK) versichert sind. Das trifft insbesondere für Ausländer zu. Nicht der KSA unterworfen sind dagegen Zahlungen an Erben noch urheberrechtlich geschützter Bühnenwerke oder für gemeinfreie Werke.

Die Höhe der KSA wird jährlich durch Rechtsverordnung festgelegt. Für das Jahr 2006 betrug sie 5,5% der für Autoren bestimmten Honorare (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2006), für das Jahr 2007 5,1%.

In der Vergangenheit haben die Bühnenverlage die KSA in vollem Umfang allein getragen, obgleich die Nutzung der Bühnenwerke erst durch die Aufführung am Theater erfolgt und die Tantieme zu einem ganz überwiegenden Teil direkt an den Autor weitergeleitet wird. Angesichts des zum Jahre 2005 dramatisch gestiegenen Abgabesatzes (35% Erhöhung gegenüber dem Vorjahr) ist es den Bühnenverlagen objektiv nicht mehr möglich, die KSA in voller Höhe zu übernehmen. Die KSK befürwortet deshalb einen Fairnessausgleich zwischen Bühnenverlagen und Theatern, wie Sie dem umseitig abgedruckten Schreiben entnehmen können.

Bezüglich der Frage, ob der von den Theatern gezahlte Anteil an der Künstlersozialabgabe umsatzsteuerpflichtig, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf Anfrage des Verbandes mit Schreiben vom 22.01.2007 Folgendes mitgeteilt: "Sowohl eine hausinterne Prüfung als auch eine Nachfrage beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ergeben, dass es sich bei der anteiligen Kostenübernahme der Künstlersozialabgabe durch die Theater lediglich um ein 'erhöhtes Entgelt' handelt. Auf den Grund für die Entgelterhöhung, im vorliegenden Fall die Verteilung der Belastung durch die Künstlersozialabgabe, kommt es nicht an. Der zusätzliche Entgeltanteil ist somit wie das übrige Entgelt zu behandeln und unterliegt - sofern eine steuerbare Leistung vorliegt - dem gleichen Steuersatz. [...]" Das bedeutet im Ergebnis: Auch der den Theatern in Rechnung gestellte Anteil an der auf die Tantiemen entfallende Künstlersozialabgabe unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Der Verlag sichert ausdrücklich zu, dass der vom Theater zusätzlich gezahlte KSA-Anteil an die KSK weitergeleitet wird.

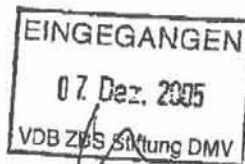
Vertriebsstelle und Verlag
Deutscher Bühnenschriftsteller
und Bühnenkomponisten GmbH
Norderstedt, im Januar 2007

K Ü N S T L E R S O Z I A L K A S S E

Künstlersozialkasse = 26380 Wilhelmshaven

Verband Deutscher Bühnen-
und Medienverlage
Uhlandstr. 90

10717 Berlin



bei der Unfallkasse des Bundes

Dezernat Verwerter / Betriebsprüfung

Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

☎ Vermittlung: (0 44 21) 75 43 - 9

Fax: (0 44 21) 75 43 - 586

E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

www.kuenstlersozialkasse.de

Bitte bei allen Zuschriften angeben Aktienzeichen 20.32.02.05 Datum und Zeichen Ihres Schreibens	bearbeitet von Herrn Fritz	Tel. (Durchwahl) (0 44 21) 75 43 - 540 Datum 06.12.2005 fr-reic
---	-------------------------------	--

Künstlersozialabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Erhardt,

die Künstlersozialkasse begrüßt es sehr, dass der Verband in seinen Gesprächen mit dem Deutschen Bühnenverein eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung der Theater an der Künstlersozialabgabe erreichen konnte. Wie Sie wissen, findet das Anliegen der Bühnenverlage, mit den Theatern als Verwerter der Aufführungsrechte auf freiwilliger Grundlage zu einer gerechten Lastenverteilung zu kommen, die uneingeschränkte Unterstützung des zuständigen Bundesministeriums. Die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, hatte sich ausdrücklich in diesem Sinne gegenüber dem Deutschen Bühnenverein geäußert.

Die Künstlersozialkasse geht davon aus, dass die Bühnenverlage eine entsprechende Vereinbarung auch mit den Theatern und freien Gruppen herbeiführen, die nicht dem Deutschen Bühnenverein angehören, sowie mit allen im Amateurbereich tätigen Theatergruppen (Schulen, Vereine usw.).

Wir hielten es für sinnvoll, wenn der Anteil, mit dem sich die Theater an der Künstlersozialabgabe beteiligen, der Höhe nach bereits im Vertrag mit dem Bühnenverlag gesondert ausgewiesen wird. Die Beteiligung der Theater an der Künstlersozialabgabe ändert natürlich nichts an den sich aus §§ 24, 25 KSVG ergebenden Verpflichtungen der Bühnenverlage gegenüber der Künstlersozialkasse bzw. der Ausgleichsvereinigung Verlage.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(Fritz)
Verwaltungsdirektor

Seite 1

Anrufe und Besuche montags – mittwochs und freitags von 9 – 12 Uhr, donnerstags von 9 – 15 Uhr.

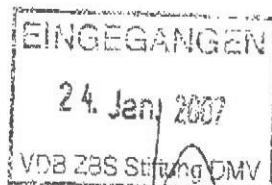
Konten: Postbank-AG (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 36 1950 303 – Sparkasse Wilhelmshaven (BLZ 282 501 10) Kto.-Nr. 21 22 000
SEB AG, Bremen-Wilhelmshaven (BLZ 280 101 11) Kto.-Nr. 1263 800 500



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Verband Deutscher Bühnen-
und Medienverlage
z. Hd. Herrn Dr. Jan Ehrhardt
Postfach 311440

10644 Berlin



REFERAT IV a 3
BEARBEITET VON Britta Feldmann
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 527-2257
FAX +49 (0)228 99 527-4363
E-MAIL Britta.Feldmann@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 22. Januar 2007
AZ IVa3 – 40025-4/143

**Umsatzsteuerliche Behandlung der Beteiligung der Theater an der
Künstlersozialabgabe der Bühnenverlage
Ihr Schreiben vom 20.11.2006**

Sehr geehrter Herr Dr. Ehrhardt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.11.2006.

Sowohl eine hausinterne Prüfung als auch eine Nachfrage beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ergeben, dass es sich bei der anteiligen Kostenübernahme der Künstlersozialabgabe durch die Theater lediglich um ein „erhöhtes Entgelt“ handelt. Auf den Grund für die Entgelterhöhung, im vorliegenden Fall die Verteilung der Belastung durch die Künstlersozialabgabe, kommt es nicht an. Der zusätzliche Entgeltanteil ist somit wie das übrige Entgelt zu behandeln und unterliegt – sofern eine steuerbare Leistung vorliegt – dem gleichen Steuersatz.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn bzw. soweit der Bühnenverlag nicht selbst Schuldner der Künstlersozialabgabe wäre, da der Bühnenverlag die dann nicht von ihm geschuldete Abgabe als durchlaufenden Posten vereinnahmen würde. Im vorliegenden Fall ist jedoch ausschließlich der Verlag abgabepflichtig, es handelt sich daher nicht um einen durchlaufenden Posten.

Das BMF sieht für eine Ausnahmeregelung keinen Raum.

Es wird daher kein Weg gesehen, der es erlaubt, die Beteiligung der Theater an der Künstlersozialabgabe als umsatzsteuerfrei darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Capellen